

**0804 B**

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über  
Senatskanzlei – G Sen –

**Schulsportliche Veranstaltungen – Schulschwimmen -**

**rote Nummer/n:** 0804 A

**Vorgang:** 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2017

**Ansätze:** Kapitel 1010 Titel 54053  
Teilansatz Schulschwimmen

Teilansatz 2016:	0 €
Teilansatz 2017:	0 €
Entwurf Teilansatz 2018:	120.000 €
Entwurf Teilansatz 2019:	120.000 €
Ist 2016:	0 €
Verfügungsbeschränkungen 2017:	0 €
Aktuelles Ist (Stand 16.11.2017)	0 €
<b>Gesamtkosten:</b>	entfällt

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten - 21. - Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 29.11.2017 zu erläutern, welche Gründe es für die Übertragung der Wasseraufsicht auf die Lehrkräfte gibt und welche personellen und finanziellen Konsequenzen dies für die Berliner Bäder Betriebe und die Schulen zur Folge hat.“

**Beschlussvorschlag:**  
Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

### Hierzu wird berichtet:

Für das Schulschwimmen werden nach den Anforderungen der für das Schulschwimmen der Bezirke verantwortlichen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) die entsprechenden Wasserflächen durch die Berliner Bäder-Betriebe (BBB) auf der Grundlage des Bäder-Anstaltsgesetzes und der Nutzungssatzung der BBB unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Der Schwimmunterricht erfolgt durch entsprechend qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer. Die Beförderung der Kinder zum Schwimmen erfolgt in der Regel durch Lehrkräfte oder andere pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Wasseraufsicht erfolgt derzeit durch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer (Gruppengröße 12 bis 15 Schülerinnen bzw. Schüler) sowie bislang zusätzlich durch Aufsichtspersonal der BBB.

Eine Pflicht zur Wasser- und Beckenaufsicht der Badbetreiberin bzw. des Badbetreibers besteht bei der Durchführung des obligatorischen Schulschwimmunterrichts hinsichtlich der jeweils am Unterricht beteiligten Schülerinnen und Schüler nicht. Grundsätzlich führt die originäre Aufsichtspflicht der Lehrkräfte gemäß § 51 Schulgesetz zur Verpflichtung der Wasser- und Beckenaufsicht beim obligatorischen Schulschwimmen. Vielmehr besteht nur dann eine Verpflichtung der Beschäftigten der BBB zum Eingreifen, wenn sie bei einem Parallelbetrieb im Zuge ihrer eigenen Badeaufsicht Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schülerinnen und Schüler erkennen.

Vor dem Hintergrund eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes und einer Kostenersparnis streben die BBB an, baldmöglichst während des Schulschwimmens in Schul- und Vereinsbädern keine Wasseraufsicht mehr zu übernehmen. Hierdurch frei werdendes Personal könnte folglich in anderen Bädern verwendet werden. In den Bädern dürfte sodann eine Ergebnisverbesserung durch in der Regel geringere Personalkosten bei der Wasseraufsicht erreicht werden. Die BBB bleiben allerdings verantwortlich für die Betriebsaufsicht, so dass in diesen Bädern auch weiterhin für die Absicherung der Betriebsaufsicht entsprechendes Personal eingesetzt werden müsste.

Beim Mischbetrieb (Schulen und Öffentlichkeit) stellen die BBB weiterhin Personal für die Wasser- und der Betriebsaufsicht.

SenInnDS prüft derzeit die rechtliche Gestaltung des Übergangs der Wasseraufsicht an die Lehrkräfte in ausgewählten Bädern (als Ausnahme von der Nutzungssatzung). Anschließend soll in einem gemeinsamen Gespräch zwischen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, SenBJF sowie den BBB über einen Zeitplan zur Umsetzung gesprochen werden. Wahrscheinlich werden erst im Rahmen eines Pilotverfahrens Aussagen zu konkreten finanziellen und personellen Konsequenzen - gegebenenfalls jenseits der reinen Personalverlagerung - getroffen werden können.

Nach rechtlicher Prüfung, ob Schwimmunterricht erteilende Lehrkräfte gleichzeitig Wasser- und Beckenaufsicht wahrnehmen können, ist sicherzustellen, dass die Übernahme der Wasser- und Beckenaufsicht zu keinem Mehrbedarf an Lehrerstunden für Schwimmunterricht führt.

In Vertretung

Christian Gaebler  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport